

1. Allgemeines

Für alle unsere - auch künftigen - Bestellungen und Vertragsabschlüsse sind ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen maßgebend. Jede Änderung dieser Bedingungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Der Lieferant erkennt die alleinige Geltung unserer Einkaufsbedingungen mit der Annahme, spätestens mit der Ausführung des Auftrages an, auch wenn er sich auf seine eigenen Bedingungen bezieht. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

2. Bestellungen

2.1 Angebote des Lieferanten sind verbindlich und für uns kostenlos. Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt werden. Mündliche und telefonische Abmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.2 Jeder Auftrag ist unverzüglich mit Angabe der verbindlichen Lieferzeit zu bestätigen.

2.3 Die vollständige, aber auch teilweise Durchführung der bestellten Lieferungen und Leistungen durch Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch uns.

2.4 Die vereinbarten Preise sind fest und verstehen sich einschließlich sämtlicher Nebenkosten. Sie gelten frei Erfüllungsort.

3. Hinweis - und Sorgfaltspflicht

3.1 Haben wir den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferung oder Leistung unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

3.2 Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind uns zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.3 Der Lieferant hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber den uns bislang erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch uns.

4. Einhaltung gesetzlicher Anforderungen

4.1 Der Lieferant garantiert und sichert uns zu, dass die Lieferungen und Leistungen den neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechen und hat uns auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

4.2 Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass die Pflichten aus dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - kurz: ElektroG) vom 16. März 2005 seinerseits bzw. durch dessen Vorlieferanten erfüllt werden.

4.3 Soweit eine Registrierung im Sinne des ElektroG erforderlich ist, teilt der Lieferant uns zwingend seine oder die jeweilige Registrierungsnummer des Vorlieferanten mit, anhand derer wir die Registrierungsinhalte online überprüfen können.

4.4 Unabhängig davon, ob der Anwendungsbereich des ElektroG eröffnet ist, sichert der Lieferant die Einhaltung der Stoffverbote des § 5 ElektroG zu. Das heißt, sämtliche Lieferungen und Leistungen dürfen nicht mehr als 0,1 Gewichtsprozent Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl (PBB) oder polybromierten Diphenylether (PBDE) je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten.

5. Liefertermin, Lieferung und Erfüllungsort

5.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Insbesondere ist der Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung ausgeschlossen. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen und Leistungen kommt es auf den Eingang bzw. deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle an.

5.2 Erfüllungsort für Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle.

5.3 Bei Fristüberschreitung wird dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist gesetzt. Liefert er auch nicht innerhalb dieser Nachfrist, sind wir berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz

wegen Nichterfüllung zu verlangen. Hiervon unberührt bleibt grundsätzlich unser Anspruch auf Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe. Machen wir Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend, so ist hierauf die vereinbarte Vertragsstrafe gemäß BGB anzurechnen.

5.4 Ist die Lieferung oder Leistung wegen Nichteinhaltung eines vereinbarten Liefertermins oder einer vereinbarten Lieferfrist bei einem Fixgeschäft für VCS nicht mehr von Interesse, kann der Rücktritt ohne Nachfristsetzung erfolgen.

5.5 Kann der Lieferant infolge höherer Gewalt einen Liefertermin nicht einhalten, so hat er uns hiervon unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis des Hinderungsgrundes zu unterrichten. In diesem Falle sind wir berechtigt, entweder die Abnahmefrist hinauszuschieben oder, wenn unser Interesse an der Lieferung wesentlich gemindert wird, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und / oder gegebenenfalls Schadensersatz zu verlangen. Der Lieferant kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten. Insbesondere ist der Lieferant nicht berechtigt, in Fällen höherer Gewalt u. ä. nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten oder Preiserhöhungen vorzunehmen.

5.6 Alle Lieferungen werden Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr angenommen. Außerhalb dieser Zeiten eintreffende Lieferungen können nicht angenommen werden. Lieferungen von Waren auf Paletten sind mit Hebebühnenfahrzeugen vorzunehmen, da keine Laderampe zur Verfügung steht.

6. Versand, Gefahrenübergang

6.1 Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Allgemeingültige Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Es darf nur zugelassenes umweltfreundliches Verpackungsmaterial zur Verwendung kommen. Nicht zugelassenes Verpackungsmaterial wird zu Lasten des Lieferanten entsorgt oder zurückgesandt.

6.2 Über jede Sendung ist uns am Tage des Versandes eine Versandanzeige mit Angabe unserer Bestellnummer, genauer Angabe der Stückzahl, Bezeichnung der Gegenstände und des Einzel- sowie des Gesamtgewichtes und der Dimensionen zuzustellen.

6.3 Versandpapiere, Lieferscheine und Packzettel sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die oben geforderten Kennzeichnungen und unsere Bestellangaben anzugeben. Uns durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

6.4 Teillieferungen sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung zulässig; andernfalls können wir die Annahme verweigern. In jedem Fall sind Teillieferungen nicht als selbständige Geschäfte anzusehen und schriftlich zu kennzeichnen.

6.5 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit deren Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort bzw. Empfangsstelle vorzunehmenden Abnahme über.

6.6 Kosten einer Versicherung der Ware durch eine Speditionsversicherung werden von uns nicht übernommen.

6.7 Kosten der Versicherung durch eine Transportversicherung werden ebenfalls nicht übernommen. Wir haben eine eigene Transportversicherung, die das Transportrisiko des Lieferanten abdeckt.

7. Rechnung, Zahlung und Abtretungsverbot

7.1 Die Rechnung ist zweifach nach Lieferung gesondert einzureichen. Monatsrechnungen sind ebenfalls zweifach bis zum dritten des der Lieferung bzw. Leistung folgenden Monats zu übersenden. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn in diesen unsere Bestellnummer angegeben wird und auf den richtigen Rechnungsempfänger ausgestellt sind.

7.2 Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung oder Scheck innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen netto. Das vorgenannte Zahlungsziel beginnt mit Rechnungserhalt, frühestens jedoch bei Eingang der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung, wenn diese dem Rechnungseingang folgt. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen eines Mangels.

7.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen uns gegenüber ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

7.4 Die Begleichung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Mängel-Ansprüche bezüglich der angelieferten Waren/ Leistungen und schließt eine spätere Mängelrüge nicht aus.

8. Gewährleistungen

8.1 Der Lieferant leistet über die gesetzliche Gewährleistung hinaus Gewähr für Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, richtige und sachgemäße Ausführung, zweckmäßige, einwandfreie Montage,

richtige sowie sachgemäße Ausführung für Kraftbedarf, Leistung, Wirkungsgrad. Er sichert die unbedingte Übereinstimmung der gelieferten Ware und/oder Leistungen mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen ausdrücklich zu. Ferner hat er zu gewährleisten, dass die gelieferten Waren und / oder Leistungen die geforderten bzw. zugesicherten Eigenschaften aufweisen.

8.2 Der Gewährleistungszeitraum beträgt 24 Monate ab Gefahrenübergang. Im Falle der Weiterveräußerung endet diese Gewährleistung 12 Monate nach Abnahme durch den Endkunden, spätestens aber 24 Monate nach Abnahme durch uns. Falls vom Lieferanten längere Gewährleistungsfristen eingeräumt oder diese durch Einzelvertrag vereinbart werden, so gelten diese.

8.3 Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Waren, Muster, Marken usw. frei von Rechten Dritter aller Art sind und Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt uns ferner von Produkthaftpflichtansprüchen frei. Er haftet ferner dafür, dass die gelieferte Ware allen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entspricht. Der Lieferant stellt uns bei Verletzung privater oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften von allen Ansprüchen Dritter frei. Auf Verlangen von VCS weist uns der Lieferant seine Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nach.

8.4 Im Falle unserer Inanspruchnahme durch Behörden oder Wettbewerber aufgrund einer Verletzung der unter Punkt 4.1 bis 4.4 genannten Pflichten durch den Lieferanten oder seine Vorlieferanten stellt der Lieferant uns von den hierdurch entstehenden Kosten frei. Insbesondere besteht bei nicht stoffverbotskonformer Lieferung die Gefahr, dass ein Verbot des Inverkehrbringens bezüglich eines oder mehrerer Produkte gegen VCS im Sinne des ElektroG verhängt wird. Der Lieferant ersetzt in diesem Fall sämtliche Schäden einschließlich des entgangenen Gewinns, der durch ein solches Verbot entsteht.

8.5 Im Falle eines Rechtsstreites hat der Lieferant auf seine Kosten auf Verlangen Rechtsbeistand zu leisten und uns von den Kosten unserer Rechtsvertretung einschließlich Gerichtskosten freizustellen. Darüber hinaus hat der Lieferant sämtliche Schäden zu ersetzen, der dem Besteller und/oder dessen Abnehmer daraus erwächst, dass diese auf die freie Benutzbarkeit der Liefergegenstände bzw. Leistungen vertraut haben. Der Schaden eines Abnehmers ist vom Lieferanten nur zu ersetzen, soweit der Abnehmer den Besteller insoweit in Anspruch nimmt, bzw. ihm ein entsprechender Anspruch zusteht.

8.6 Wir sind berechtigt, bei unvorschriftsmäßig gelieferten oder mangelhaften Waren und/oder Leistungen Minderung, Ersatzlieferung bzw. -leistung oder kostenlose Mängelbeseitigung zu verlangen, sowie vom Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Machen wir hiervon Gebrauch, so gehen die Waren und/oder Leistungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurück.

Ferner sind wir zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung berechtigt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die Mängelbeseitigung können wir auf Kosten des Lieferanten auch selbst vornehmen oder in Auftrag geben, wenn Eile geboten ist.

Wir können die Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. -leistung als fehlgeschlagen ansehen, wenn der erste Mängelbeseitigungsversuch erfolglos geblieben ist.

8.7 Der Lieferant haftet auch für sämtliche Mängelfolgeschäden, unabhängig von deren Höhe und ihrem Verhältnis zum Bestellwert.

8.8 Ergeben sich Differenzen bezüglich Anzahl, Maßen oder Gewicht der gelieferten Ware, so sind die durch unsere Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

8.9 Der Lauf der gesetzlichen Verjährungsfrist wird durch eine Mängelrüge unterbrochen.

8.10 Eine Mängelrüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unverzüglich nach Entdeckung des Mangels - spätestens jedoch innerhalb von 18 Monaten nach Lieferung - abgegeben wird.

9. Beistellungen und Dokumente

9.1 Alle im Zusammenhang mit einer Bestellung und Anfragen von uns dem Lieferanten zu Verfügung gestellten Unterlagen, Muster, Modelle und Zeichnungen bleiben unser Eigentum. Sie sind von ihm sorgfältig zu verwahren und zu behandeln und dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für deren Zwecke benutzt werden.

9.2 Sie dürfen ausschließlich zu Erstellung eines Angebotes oder der bestellten Lieferung und / oder Leistung verwendet werden.

9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen, sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.

10. Eigentumsübertragung und Haftung

10.1 Wir sind uns mit dem Lieferanten darüber einig, dass das Eigentum an bestellter Ware auf uns mit der Meldung der Versandbereitschaft übergeht. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die bestellten Waren für uns unentgeltlich verwahrt. Sie sind von übrigen Beständen auszusondern. Das Risiko für Feuer, Diebstahl oder sonstigen Untergang oder Verschlechterung der Ware trägt jedoch der Lieferant bis zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges und hat diese Risiken zu versichern.

10.2 Aus allen gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen (insbesondere im Falle des Verzuges, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlung oder der unerlaubten Handlung) haften wir nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. Auch in diesen Fällen ist die Haftung auf den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

11.2 Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen unsere Firma oder Warenzeichen nur nennen, wenn wir vorher schriftlich zugestimmt haben.

11.3 Wir speichern Daten im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen gemäß Datenschutzgesetz (BDSG).

12. Ersatzteile

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Ausgenommen hiervon sind Komponenten und Systeme für die EDV, für die eine Frist von 3 Jahren gilt. Für PCs, EDV - Anlagen oder vergleichbare Geräte verpflichtet sich der Lieferant einen Gerätepass zu erstellen und jeder Lieferung beizulegen, damit für uns eine zusätzliche Ersatzteilbeschaffungsmöglichkeit besteht.

12.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf des vorgenannten Zeitraumes die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

12.3 Unabhängig davon, ob der Anwendungsbereich des ElektroG eröffnet ist, sichert der Lieferant die Einhaltung der Stoffverbote des § 5 ElektroG auch bei Ersatzteilen zu. Das heißt, sämtliche Lieferungen und Leistungen dürfen nicht mehr als 0,1 Gewichtsprozent Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl (PBB) oder polybromierten Diphenylether (PBDE) je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten.

13. Vertragsstrafen

13.1 Wenn der Vertrags- bzw. Bestellwert mehr als 5.000 € beträgt, steht uns für jeden Vertragsverstoß des Lieferanten, unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges, unbeschadet weiterer individuell vereinbarter Vertragsstrafen, eine vom Lieferanten zu zahlende Vertragsstrafe von 5 % des Vertrags- bzw. Bestellwertes, ungeachtet weiterer Ansprüche, zu.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1 Unser Firmensitz ist ausschließlicher Gerichtsstand. Dies gilt auch, wenn der Lieferant zum Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Wir sind darüber hinaus berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge des internationalen Warenverkehrs findet keine Anwendung. Es gelten die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Unsere Bedingungen und der Vertrag bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen im vollen Umfang wirksam. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, deren wirtschaftlicher Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

15.2 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages mit Rücksicht auf zwingendes ausländisches Recht unwirksam sein, wird der Lieferant auf Verlangen diejenigen Vertragsergänzungen mit uns vereinbaren und diejenigen Erklärungen Dritten oder Behörden gegenüber abgeben, durch die die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und damit ihr wirtschaftlicher Gehalt auch nach dem ausländischen Recht gewährleistet bleibt.

Stand: 23.05.2007